

Ordnung über den Materialverleih

des StudierendenRates der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausleihberechtigte
- § 2 Ausleihbedingungen
- § 3 Schlussbestimmungen
- § 4 Änderungen und Ergänzungen

§ 1 Ausleihberechtigte

- (1) Material wird an Studierende der HTWK Leipzig, vorwiegend an den StudierendenRat, die FachschaftsRäte und anerkannte Hochschulgruppen verliehen. Eine Vertreter*in der jeweiligen Institution muss als Verantwortliche*r benannt werden - und ist Entleihende. Des Weiteren ist der Verleih an Studierende anderer Hochschulen bei freien Kapazitäten zulässig.
- (2) Eine Reservierung des Materials ist für die Person nach §1 Abs. 1 maximal vier Wochen im Voraus möglich.

§ 2 Ausleihbedingungen

- (1) Bei Abholung ist in einem Leihvertrag festzuhalten, welche Gegenstände über welchen Zeitraum ausgeliehen werden und wie hoch die jeweilige Kautions- und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt sind.
- (2) Etwaige Schäden und Beanstandungen am Zustand der zu entleihenden Gegenstände sind zum Zeitpunkt der Ausleihe von der Verleihenden vorzutragen.
- (3) Die Leihzeit wird auf dem Vertrag mit Datum und Zeit festgehalten. Eine Änderung ist nur nach Rücksprache zulässig.
- (4) Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung haftet die Entleihende. Von letzterem ausgenommen sind nur Verschleißteile und bei der Übergabe festgehaltene Beanstandungen.
- (5) Für ausgeliehenes Material wird eine Kautions erhoben. Die Kautions ist gegen Quittung bei Abholung in bar zu hinterlegen und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.
- (6) Entleihende, die im Auftrag des StudierendenRates oder der FachschaftsRäte handeln, sind von dem Hinterlegen einer Kautions ausgenommen. Sie werden nur im Falle entstandener Kosten nach §2 Abs. 7 belangt.
- (7) Neben Gründen nach §2 Abs. 1,3 und 4 werden Teile der Kautions bei verspäteter Rückgabe oder Verschmutzung einbehalten.
- (8) Bei Material mit hohen laufenden Kosten oder hohen Anschaffungskosten wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die so eingenommenen Gelder werden für Wartung oder Neubeschaffung des Materials verwendet.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Der Materialbestand des StudierendenRates wird in einer öffentlich zugänglichen Liste aufgeführt. Die Liste beinhaltet die genaue Bezeichnung des Materials, die Höhe der Kautions und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt. Sie enthält ferner eine Auflistung, in welchen Fällen Kautions einbehalten wird und wie hoch der entsprechende Teil ist.
- (2) Die Höhe der Kautions und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt werden vom StudierendenRat festgelegt. Ob für einen Teil des Materialbestands ein Nutzungsentgelt erhoben wird, entscheiden die Referent*innen.
Von §1 und § 2 Abs. 3, 7 und 8 Satz 1 kann nur im Einzelfall durch Entscheidung der Referent*innen im Einvernehmen mit mindestens einer Sprecher*in abgewichen werden. Die Verwaltung des Materialverleihs wird über das Referat Veranstaltungen geregelt, ausgenommen ist das Lastenrad, welches durch den Fachschaftsrat Bauwesen organisiert wird.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Für Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung ist eine Zweidrittelmehrheit aller StudierendenRatsmitglieder notwendig.

Anlage: Auszug aus dem BGB (Vierter Titel. Leihe)

§ 598. [Wesen der Leihe] Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

§ 599. [Haftung des Verleihers] Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 600. [Mängelhaftung] Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Rechte oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 601. [Erhaltungskosten] (1) der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

(2) ¹ Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. ² Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

§ 602. [Abnutzung der Sache] Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

§ 603. [Vertragswidriger Gebrauch] ¹ Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. ² Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

§ 604. [Rückgabepflicht] (1) der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

(2) ¹ Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. ² Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

(3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

(4) Überlässt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

§ 605. [Kündigungsrecht] Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.

§ 606. [Verjährung] ¹ Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. ² Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.